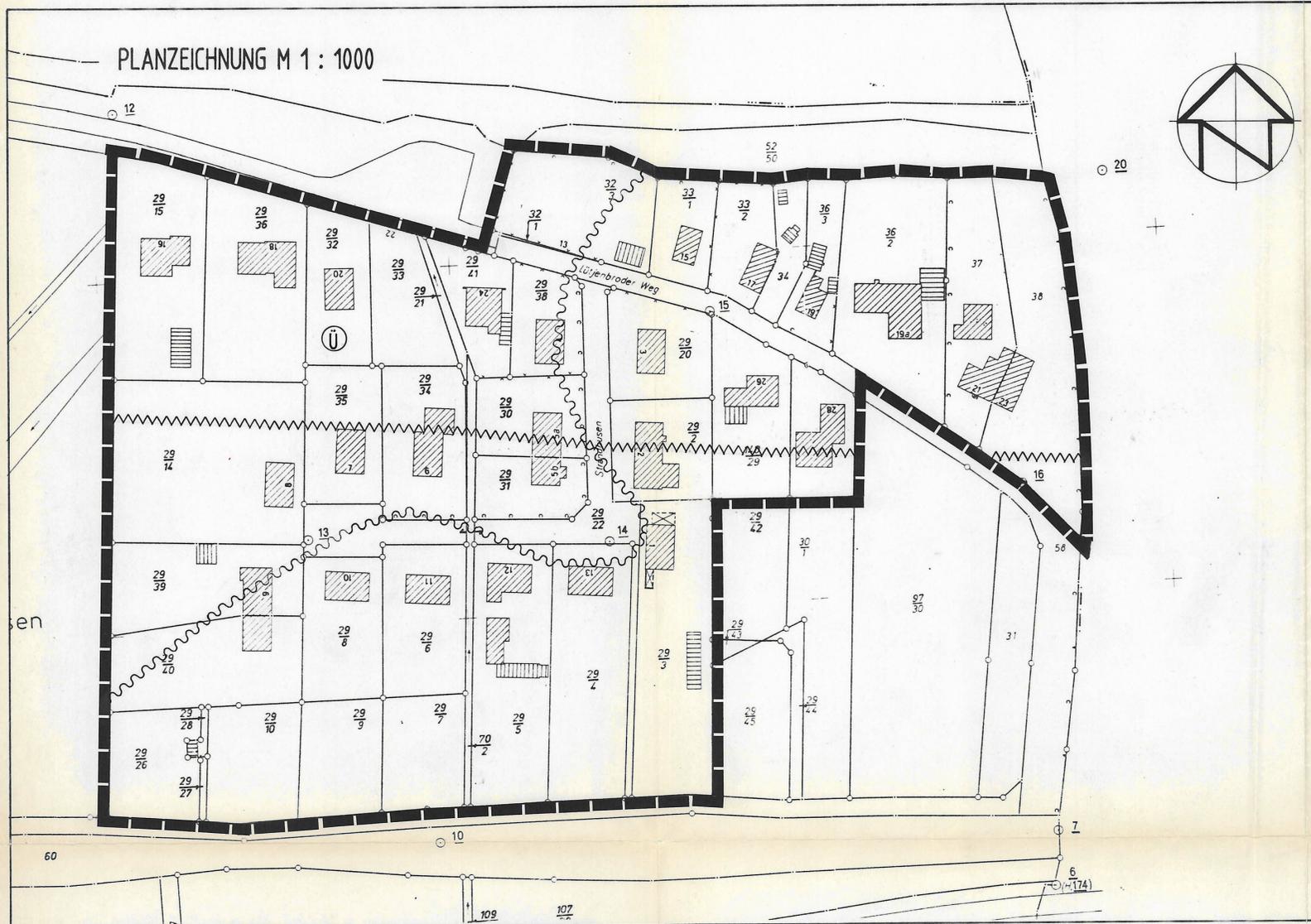


SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL STRANDHUSEN

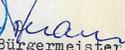


ZEICHENERKLÄRUNG

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

~~~~~ GRENZE DER BAUVERBOTSZONE NACH LANDESWASSERGESETZ  
 GEM. §§ 11 u. 80 LNatSchG/LWG  
 ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETES GEBIET

ergänzt gem.  
 Vfg. vom  
 04.05.94  
  
 Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Strandhuse der Stadt Heiligenhafen und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung gemäß § 34 (4) Nr. 2 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 16.02.94 beschlossen.

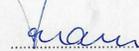
Heiligenhafen, den 1. März 1994

  
 Bürgermeister



Die Satzung ist gemäß § 34 (5) Satz 2 in Verbindung mit § 22 (3) und § 11 (3) BauGB dem Landrat des Kreises Ostholstein am 02.03.94 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 04.05.94 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder die geltend gemachten Verstöße behoben sind.

Heiligenhafen, den 19. Mai 1994

  
 Bürgermeister



Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Strandhuse der Stadt Heiligenhafen wird hiermit ausgefertigt.

Heiligenhafen, den 19. Mai 1994

  
 Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu dieser Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.05.94 (vom ..... bis zum .....) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 01.06.94 in Kraft getreten.

Heiligenhafen, den 1. Juni 1994

  
 Bürgermeister



## SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL STRANDHUSEN

Aufgrund des § 34 (4) Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitions- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.94 folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Strandhuse und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung, bestehend aus § 1 und § 2 erlassen:

§ 1

1. Der Innenbereich des Ortsteils Strandhuse der Stadt Heiligenhafen umfaßt das Gebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse, westlich der Gemeindegrenze, südlich des Ostseestrandes und östlich der Freifläche östlich Ortsmühle.
2. Die Planzeichnung mit den Grenzen des Innenbereiches des Ortsteiles Strandhuse ist Bestandteil dieser Satzung.

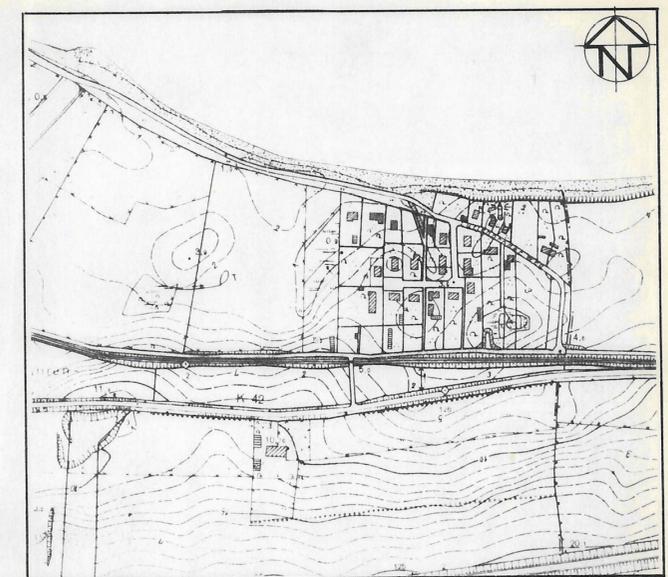
§ 2

Planzeichnung

Heiligenhafen, den 19. Mai 1994

Stadt Heiligenhafen  
 Der Magistrat

  
 Bürgermeister



## SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL STRANDHUSEN